

Landratsamt Ebersberg
33/863-2 Steinhöring 18/II

Verordnung

des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Ötzmann für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Steinhöring vom 06.05.1996.

Das Landratsamt Ebersberg (zur zuständigen Behörde bestimmt durch Verordnung der Regierung von Oberbayern vom 21.06.95, Nr. 226-4532.5-5/95, Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 13/95) erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654) in Verbindung mit Art. 35 und Art. 75 Bayer. Wassergesetz - BayWG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. Nr. 21/94, S. 823) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Steinhöring wird im Bereich von Ötzmann das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:
 - I Fassungsbereich (Zone I)
 - I engeren Schutzzone (Zone II)
 - I weiteren Schutzzone (Zone III)
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Die Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Ebersberg und in der Steinhöring niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechter Gabe erfolgt, insbesondere - auf abgemieteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15. Okt. bis 15. Feb. - auf Ackerland vom 01. Okt. bis 15. Feb. - auf Brachland verboten auf tiefgefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.2 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkaltschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.3 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen
1.5 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.6 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.7 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen Ballensilage bei Siliergut ohne Garsaftenwartung
1.8 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben *)	verboten		verboten, ausgenommen entsprechend der Anlage 2 Ziff. 1
1.9 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2	verboten	- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird	
1.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	

*) Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
1.12 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n	v e r b o t e n, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet	
1.13 Häßkonservierung von Rundholz	v e r b o t e n		
1.14 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.15 besondere Nutzungen im Sinne der Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.16 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verb o t e n	v e r b o t e n ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.17.1 Rodung, Urbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage 2 Ziffer 4	v e r b o t e n		
1.17.2 Kahlschlag	verb o t e n	verb o t e n, wenn die Einschlagsfläche 1000 m ² übersteigt	verb o t e n, wenn die Einschlagsfläche 2500 m ² übersteigt
1.18 offener Ackerboden i.S. der Anlage 2 Ziffer 5	verb o t e n	verb o t e n, ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 01. November	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
2. <u>bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)</u>			
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischleiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	
3. <u>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.10)	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauartige Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten	

	im Fassungsereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III-
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n		
4:	<u>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u>		
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichten Behälter	
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5. <u>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</u>			
5.1 Straßen, Hege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MAB1 S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3 zum Straßen-, Hege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7. - verboten für Tontaubenschießanlagen	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport	
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze; militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	---	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.A)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	v e r b o t e n wie Nr. 1.12		
6. <u>bei baulichen Anlagen allgemein</u>			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7. <u>Betreten</u>	verboten	---	

(2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 4,6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Ebersberg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Ebersberg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Ebersberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 ist nach den §§ 19 Abs. 2, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Ebersberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Ebersberg zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ebersberg in Kraft.

Landratsamt Ebersberg,
Ebersberg, den 06.05.1996



Vollhardt, Landrat

Begriffsbestimmungen

1: Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen Mastputen	3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

2. "Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) gantzätig im Freien aufhalten.

3. "Besondere Nutzungen" sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau

- Tabakanbau
 - Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
4. Als "Dauergrünland" gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.
 5. "Offener Ackerboden" ist bearbeiteter Ackerboden ohne unmittelbar nachfolgende Zwischen- oder Hauptfrucht.
Bei Anbau "Mais auf Mais" kann auf Mulchsaat verzichtet werden, wenn die Pflugfurche für diese Felder in den Wintermonaten Januar oder Februar erfolgt.

Brunnen Ötzmann II, Gemeinde Steinhöring

Schutzgebietsvorschlag

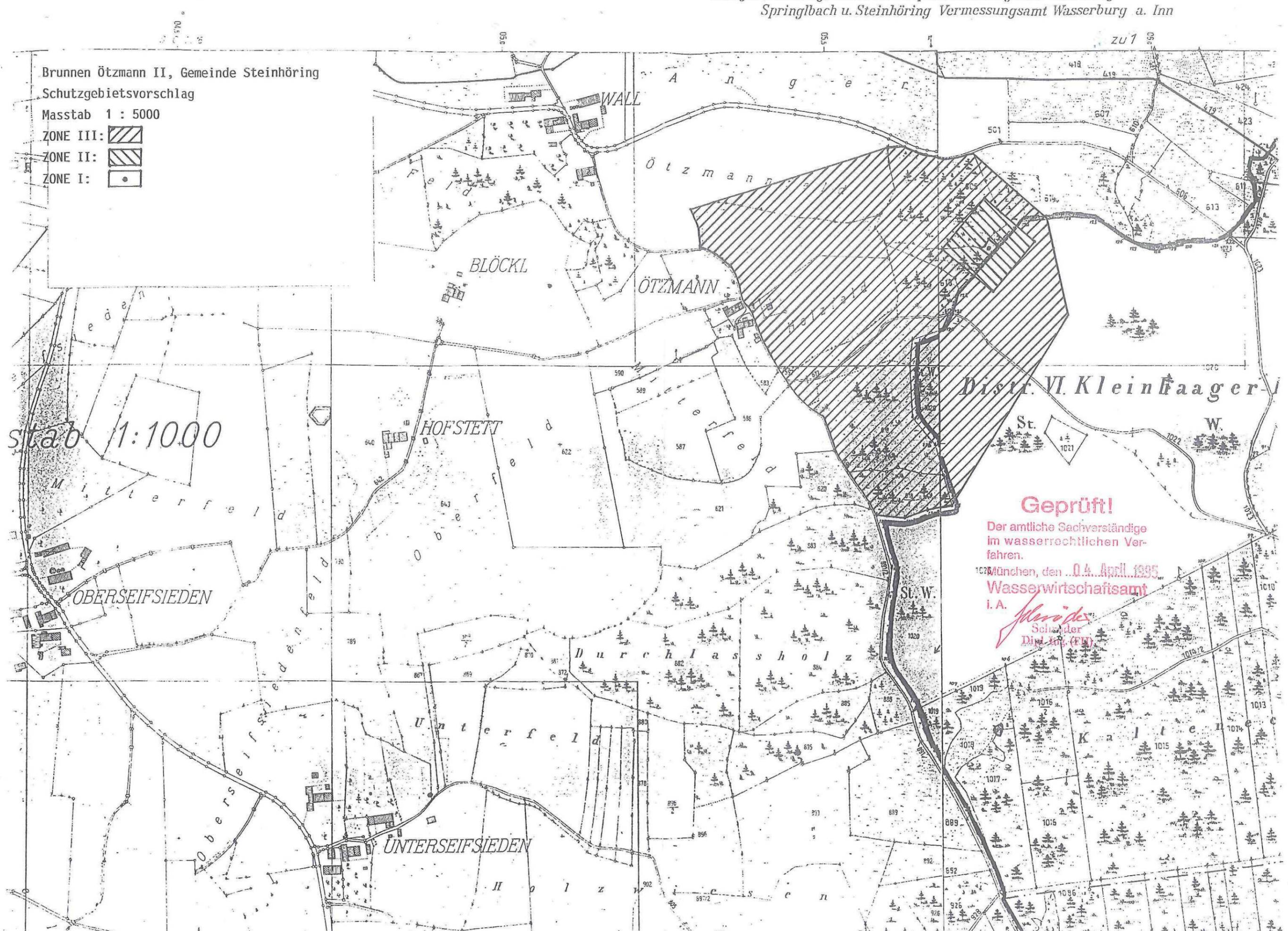
Masstab 1 : 5000

ZONE III: 

ZONE II: 

ZONE I: 

stab 1:1000
Mittlerfeld



Geprüft!
Der amtliche Sachverständige
im wasserrechtlichen Ver-
fahren.
München, den ...04. April...1995
Wasserwirtschaftsamt
i. A. *J. Schneider*
Schneider
Dipl.-Ing. (FH)

Landratsamt Ebersberg
44/863-2 allg.

**Verordnung des Landratsamtes Ebersberg zur Änderung von Wasserschutz-
gebietsverordnungen im Landkreis Ebersberg**

vom 17.07.2003

Das Landratsamt Ebersberg erlässt aufgrund von § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl I. S. 3245) sowie Art. 35, 75 und 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayer. Wassergesetzes vom 25.05.2003 (GVBl 12/2003, S. 325) folgende

VERORDNUNG

§ 1

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.17 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Aßling, Landkreis Ebersberg, für die Wasserversorgung der Gemeinde Aßling (Brunnen II) vom 01.12.1993 (ABl. Nr. 26 vom 17.12.1993) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage" gestrichen; Nr. 4 der Anlage zur Verordnung wird aufgehoben.

§ 2

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19.1 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Pullenhofen für die Wasserversorgung der Gemeinde Bruck vom 03.06.1996 (AbI. Nr. 10 vom 21.06.1996) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 3

In § 3 Abs. 1 Nr. 17.1 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Oberpframmern/ Egmating für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Oberpframmern und Egmating vom 03.06.1996 (AbI. Nr. 10 vom 21.06.1996) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 4

In § 3 Abs. 1 Nr. 18 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Bruckhof für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Emmering vom 19.10.1994 (ABl. Nr. 25 vom 19.11.1994) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21.11.1996 (ABl. Nr. 6 vom 21.03.1997) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland (s. Anlage)" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 5

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Brunnen I und II für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Ebersberg vom 22.11.2001 (ABl. Nr. 35 vom 30.11.2001) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 5" gestrichen; Anlage 2 Nr. 5 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 6

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.17 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich des Ebersberger Forstes für die Wasserversorgung der Gemeinde Forstern (Landkreis Erding) vom 26.05.1993 (ABl. Nr. 13 vom 02.07.1993) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland (s. Anlage)" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 7

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Glonn für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Glonn - Süd vom 18.07.1995 (ABl. Nr. 12 vom 11.08.1995) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 24.08.1995 (ABl. Nr. 13 vom 29.09.1995) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 8

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.20 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Eikofen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Grafing vom 18.12.2000 (ABl. Nr. 31 vom 29.12.2000) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 9

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.18.1 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich der Marktes Kirchseeon, Landkreis Ebersberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Buch vom 02.06.1997 (ABl. Nr. 14 vom 13.06.1997) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.07.1997 (ABl. Nr. 20 vom 14.08.1997) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 10

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von der Gemeinde Kirchseeon, Landkreis Ebersberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Eglharting vom 02.06.1997 (ABl. Nr. 14 vom 13.06.1997) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.07.1997 (ABl. Nr. 20 vom 14.08.1997) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 11

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.18.1 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich des Marktes Kirchseeon, Landkreis Ebersberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Kirchseeon vom 02.06.1997 (ABl. Nr. 14 vom 13.06.1997) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 27.10.1997 (ABl. Nr. 25 vom 14.11.1997) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 12

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich des Ebersberger Forstes für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Markt Schwaben vom 08.12.1998 (ABl. Nr. 27 vom 18.12.1998) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland (s. Anlage)" gestrichen; die erläuternde Bestimmung in Anlage 1 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 13

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.16 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Fürmoosen – Berghofen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Moosach vom 19.07.1995 (ABl. Nr. 12 vom 11.08.1995) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 14

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.16.1 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich der Gemeinde Moosach für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Moosach vom 03.06.1996 (ABl. Nr. 10 vom 21.06.1996) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 15

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.17.1 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Ötzmann für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Steinhöring vom 06.05.1996 (ABl. Nr. 9 vom 07.06.1996) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 16

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg in Kraft.

Ebersberg, den 17.07.2003



Fauth,
Landrat